

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Ober-Taunuskreises.

Nr. 22.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 3. März

1916.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichsfanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Göppert.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Bad Homburg v. d. H., den 1. März 1916.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99).

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern gewogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 Kilometern zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Aufladeentschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2.

Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 16. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen, der Regierungspräsident, sind Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Kgl. Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzetgen.

Zu § 3.

Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 4.

Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 Kilogramm Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch

müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5.

Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Absatz 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markttorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzurechnende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markttortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreiskommunalverbandes zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Abs. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischergewerbes, andererseits aber auch die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Unkosten des Handels und des Fleischergewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abstufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9.

Die Befugnis im Abs. 1 wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die Hauschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommu-

Zu § 12.
Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915 — II b 16 111 M. f. S. / IA Io 13 477 M. f. L/V. 14 624 M. d. J. — sind soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die für die Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) erforderlichen Abdrücke werden beigelegt.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: gez. Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

gez.: von Loebell.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Februar 1916.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752). Vom 24. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teil ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen (§ 1) anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 1. März 1916.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbeson-

2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915, insoweit die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels 1, Abs. 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir, unter Aufhebung unserer Anordnung vom 1. Dezember 1915:

Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufzucht zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) maßgebend.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Goepfert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Februar 1916.
Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Februar 1916.

Die Futtermittelstelle des Kreises, die landw. Zentraldarlehnskasse in Frankfurt bringt neuerdings

Heidemehl

in Verkehr. Das zur Verteilung gelangende Heidemehl ist ein aus Blättern, Blüten und Früchten des Heidekrautes hergestelltes Produkt. Es enthält nach den vorliegenden Analysen von Autoritäten etwa 55 Prozent stickstofffreie Extraktstoffe. Die Stärkewerte betragen rund 36 Kilogramm in 100 Kilogramm Heidemehl. Der Rohfasergehalt ist durch geeignete Maßnahmen bis auf 11,1 Prozent bei dem fertigen Futter heruntergedrückt. Das Heidemehl kommt in seiner Beschaffenheit dem besten Wiesenheu gleich. Ein besonderer Vorzug liegt in seiner diätetischen Wirkung. Abkochungen aus Heidemehl haben in Fällen von Diarrhöe sich geradezu als Heilmittel bewährt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 1. März 1916.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 7. 1. 1904 — Kreisblatt Nr. 11 — betr. Anzeige, daß die Liste bestrafte verstorbenen Personen der zuständigen Rgl. Staatsanwaltschaft übersandt ist, noch im Rückstande sind, werden an die umgehende Vorlage des Berichts erinnert.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

Holzversteigerung.

Montag, den 6. März kommen im hiesigen Schloßgarten etwa 70 Rmtr. Brennholz und 3 Nutzholzstämme verschiedener Holzarten zur Versteigerung.

Zusammenkunft Vormittags **10 Uhr am Parkeingang, Dorotheenstr.**

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. März 1916.

Der Königliche Hofgärtner.

J. B.

Schasse.

Verein für Geschichte und Altertumskunde.

Am **6. März 1916, abends 8¹/₄ Uhr** im Schloßhotel (vorm. Windsor)
(pünktlich wegen auswärtigem Redner)

Vorträge

1) Herr **Univ. Prof. Dr. W. Otto** aus Oberursel:

Die Römerin in der Glanzzeit Roms,

2) Herr **H. Bergmann** aus Bad Homburg:

Der Ausfall von Menin.

Anschließend

Generalversammlung.

Gäste willkommen.

San.-Rat Dr. von Noorden,

I. Vorsitzender.



Bruchleidende



bedürfen kein sie schmerzender Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf feinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Vertreter ist am **Samstag, den 4. März, mittags von 1¹/₂ bis 6¹/₂ Uhr in Bad Homburg, Eisenbahn-Hotel** mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit ff. Gummi- und Federbänder, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi-, Düngeleib-, Leib- und Muttervorfall-Binden, wie auch Gerabehälter u. Krampf-aderstrümpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer versichere auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung.

J. Mollert, Konstanz in Baden, Wessenbergstraße 15, Telefon 515.

Nutz- und Brennholzverkauf.

Oberförsterei Hofheim.

Schutzbezirk Epp

Montag, den 13. März, Vorm. 10¹/₂

in Lorbach bei Christian Grohmann „Zum Frankfurter Hof“ aus den Distrikts-
tische Wald 13 Domherrnwald und 14:

Eichen: 25 Abschnitte mit ca. 25 fm. darunter wertvolle Stücke in 13
und 14, 2 rm. Knüppel, 450 Stück Wellen.

Buchen: 389 rm. Scheit und Knüppel, 3160 Wellen. Das Brennholz
räft 13.

Erlen: (Distrikt 10) 11 Abschnitte mit 5,22 fm.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstra-
den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kom-
der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung
Kriegsanleihen werden 5¹/₄% und, falls Landesbankschuldverschrie-
verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbücher der Nassauischen
zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung
Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten
nungsstellen erfolgt. Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt
zum 31. März.

Direktion der Nassauischen Landesbank

Eine schöne

6 Zimmerwohnung

mit allem Zubehör im 2. Stock des Hauses
Ferdinandstraße 42 ist für 1. Juli oder 1.
Oktober d. J. zu vermieten. Näheres be-
liebe man Louisestraße 107 p. zu erfragen.

Zwei schöne

möblierte Zimmer

mit und ohne Küche, sowie auch
mer mit elektrischem Licht, Gas,
fort billig abzugeben.

Dorotheenstraße

so wenig
bedorft
über die
daß in
gegriffen
Vorräte
ulen. Zu
fallen
en Leh
nächste
wird sich
rn.
angeme
häft von
ehrere
m die
ute früh
nden. Sa
einen
nahen
n erhän
we mit
age alt
enbahn
Kriegs
rtwendu
nteller
er durch
die Geme
steuern
ermin
Bankge
Aktiven
gen gegen
ahn an
auf des
werflich
ordentlich
abgesch
konturtes
g kaufte
der
es Ober
Markt
en fand
vor, 100
e 100
li. Als
er des
mente

ein Gnadengeschenk von 300 Mark zugleich
seinem Handschreiben überreichen.

Berlin, 2. März. Das „Berliner Tageblatt“ meldet:
Herrn: Ein 14-jähriges Kindermädchen in Kappelrodet
ihm anvertrauten vier Monate alten Knaben
ein Gemisch von Del und Petroleum zu trinken,
den Tod des Kindes aus dem Dienst zu kommen.
Kind ringt seit einigen Tagen mit dem Tode. Das
Kind ist verhaftet worden.

Jansbrud, 2. März. Eine Meldung aus Innsbrud
über ein Lawineneingestürz im Dolomitengebiet,
dem eine aus zehn Mann bestehende Arbeitergruppe
abstürzenden Schneemassen überrascht wurde. Fünf
wurden verletzt geborgen, einer ist tot, vier werden
vermisst.

Bera, 2. März. In Bourges ereignete sich, wie der
„Parisien“ meldet, eine heftige Explosion in der
Kunstfeuerwerkerschule. Die Abteilung der Herstellung
salpstrer Salzen flog in die Luft und wurde voll-
ständig zerstört. Bisher wurden drei Tote und mehr als

ein Duzend Verletzte festgestellt. Eine Untersuchung über
die noch unbekannten Ursachen wurde eingeleitet.

— **Des Totengräbers Klage.** In einer kleinen Stadt
in der Umgebung Münchens richtete dieser Tage der Toten-
gräber an den Magistrat folgendes Schreiben: „Da in un-
serer Stadt niemand oder so gut wie niemand stirbt, so
kann ich nicht mehr leben. Ich habe eine zahlreiche Familie
zu ernähren und bitte deshalb, daß ich wenigstens für je-
des Grab einige Mark mehr erhalte. Wenn mir meine
Bitte abgeschlagen wird, muß ich in eine bessere Gegend
ziehen, wo so viele Leute sterben, daß der Totengräber an-
ständig leben kann.“

Kurhaus-Konzerte

der städtischen Theater- und Kurkapelle.

Samstag, den 4. März.

Nachm. und Abends Konzert in der Wandelhalle.

Nachmittags 4—6 Uhr

Leitung: Herr Konzertmeister Curt Wänsche.

1. Puppenfee-Marsch

Bayer

- | | |
|--|-----------|
| 2. Ouverture z. Zaubermärchen Mammons Palast | Titl |
| 3. Erotik | Grieg |
| 4. Glückliche Jugendjahre | Schreiner |
| 5. Ouverture z. Oper Undine | Lortzing |
| 6. Leben und lieben. Walzer | Faust |
| 7. Einsamkeit | Czibulka |
| 8. Potpourri a. d. Operette Donna Juanita | Suppe |

Abends 8—9 1/2 Uhr

- | | |
|---|---------------|
| 1. Ungarische Marsch | Raimann |
| 2. Ouverture z. Operette der kleine Prinz | Müller |
| 3. Gondellied | Meyer-Helmund |
| 4. Potpourri a. d. Operette Die Afrikareise | Suppe |
| 5. Blütenzauber. Walzer | Ivanovici |
| 6. Persisches Lied | Metzdorf |
| 7. Hochzeitsszug auf Froldhagen | Grieg |

Sonntag, den 5. März.

Nachmittags 4—6 Uhr Konzert in der Wandelhalle.

Abends 8 Uhr im Konzertsaal

Von 4 1/2 bis 6 Uhr Nachmittags und 8 bis 10 Uhr Abends:

Lichtspielvorführungen.

Bekanntmachung,

betr. Feststellung eines Schutzbezirks für die gemein-
nützigen Homburger Mineralquellen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Quellschutzgesetzes vom 14. 5. 1908
und der Antrag des Quelleneigentümers nebst den zugehörigen Plänen
technischen Gutachten, vom 6. März d. J. ab, während eines Monats
jedermanns Einsicht, bei unterzeichneter Verwaltung, während der Dienststunden
angelegt.

Bei dieser Stelle können für den Bezirk der hiesigen Gemeinde,
während dieser Zeit Einwendungen gegen den Antrag erhoben werden.
Der Beteiligte ist im Umfang seines Interesses zur Erhebung von Ein-
wendungen berechtigt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 2. März 1916.

Magistrat—Bauperwaltung.

Silberne Börse

mit Inhalt verloren; gegen
Belohnung abzugeben bei

Dr. Kilb,

Ludwigstrasse 4.

Eilt!

Kakao,

feinste hollän-
dische Marke

garantiert rein.

Fettgehalt 25 Prozent!

liefert billig

Bargmann, Kiel, Hohenstaufenring 37.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag, Ostomihi, den 5. März 1916.

Vormittags 9 Uhr 40 Min:

Herr Dekan Holzhausen.

(Euf. 18, 31—34)

Vormittags 11 Uhr:

Kindergottesdienst.

Herr Dekan Holzhausen.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.

(Mark. 10, 42—45)

Abends 8 Uhr:

Feier des 20. Stiftungsfestes des Evang. Ar-
beiter-Vereins in der Erlöserkirche.

Festansprache: Herr Dekan Wagner - Braubach
a. R., früher hier.

Die Gemeinde ist herzlich eingeladen.

Mittwoch (statt Donnerstag), den 8. März:
abends 8 Uhr 10 Min:

Passionsgottesdienst mit Kriegsgebet und an-
schließender Abendmahlsfeier.

Donnerstag (statt Mittwoch) abends 8 Uhr
30 Min.: Kirchliche Gemeinschaft.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Sonntag, Ostomihi, den 5. März

Vorm. 9 Uhr 40 Minuten

Herr Pfarrer Wenzel.

Donnerstag (statt Mittwoch), den 9. März,
abends 8 Uhr 10 Min.:

Passionsgottesdienst mit Kriegsgebet.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag den 4. März

Vorabend 5 1/4 Uhr.

Morgens 7 1/4

10 Uhr.

Neumondweihe.

Nachmittags 3 1/4 Uhr.

Sabbatende 6 1/4 Uhr.

An den Werktagen.

Morgens 6 1/4 Uhr.

5 1/2 „

Neumond Sonntag und Montag.

Die Holzversteigerung

Rindorfer Hardtwald vom 29. Feb.

ds. J. ist genehmigt.

Bad Homburg v. d. Höhe,

den 2. März 1916.

Der Magistrat H.
Feigen.

Eilt!

Trotz des Mangels an Rohstoffen
verkaufe ich noch kurze Zeit

Weisse Schmierseife Zentr. 40 Mk.

Gelbe Schmierseife Zentr. 46 Mk.

Preise freibleibend!

Versand gegen Nachnahme!

Bargmann, Kiel,

Hohenstaufen-
ring 37.